

# Unterschiede im Angebot und in der Prämienhöhe für ausgewählte Extensivierungsverfahren im Rahmen der Umsetzung der VO (EWG) 2078/92 in der Bundesrepublik Deutschland

REINER PLANKL

Institut für Strukturforchung

## 1 Einleitung und Zielsetzung

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Umsetzung der VO (EWG) 2078/92 zur Förderung „umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren“ durch die Bundesländer, die diese Aufgabe mit höchst unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt haben. Im folgenden Beitrag werden Unterschiede im Angebot sowie in der Prämiengestaltung für einige ausgewählte Extensivierungsverfahren in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ohne die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen dargestellt. Dabei werden die Ausgestaltungen der Länderprogramme auf dem Stand Ende 1996 zugrundegelegt. In die Vergleichsdarstellung werden nur Maßnahmen einbezogen, die in nahezu allen Bundesländern angeboten werden, bezüglich Zielsetzung und Ausgestaltung weitgehend vergleichbar sind und in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Neben Unterschieden der Prämien für miteinander konkurrierende Extensivierungsverfahren in den einzelnen Ländern werden Unterschiede zwischen den Bundesländern sowie Unterschiede zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung analysiert. Die untersuchten Extensivierungsmaßnahmen werden in drei Blöcken zusammengefaßt. Im ersten Block werden die Prämienhöhen für den ökologischen Landbau, für integrierte Anbauverfahren sowie für den Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen miteinander verglichen. In einem zweiten Block werden die Prämienhöhen für die drei „Verzichtsvarianten“ für Ackerland- und Dauerkulturflächen in den verschiedenen Bundesländern einander gegenübergestellt und der letzte Block vergleicht die Prämien für Grünlandextensivierungsverfahren in Anlehnung an die „Fördergrundsätze einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung“ (msaL) mit denen der Grünlandextensivierung im Rahmen des ökologischen Landbaus. Für die Darstellung der Ausgestaltung der verschiedenen Maßnahmen im einzelnen muß auf die Synopse zu den

Agrarumweltprogrammen gemäß VO (EWG) 2078/92 verwiesen werden (Plankl, 1996). Durch die Konzentration auf Extensivierungsverfahren, die sich auf den Gesamtbetrieb bzw. auf Betriebsbereiche beziehen, sind, abgesehen von der Grundförderung in Bayern und Sachsen, die in der Bundesrepublik flächenmäßig bedeutendsten Extensivierungsverfahren im Bereich Ackerbau und Grünland erfaßt (BMELF, 1997).

## 2 Gestaltungsrahmen der Prämienfestsetzung

Die im folgenden zu analysierenden Prämienunterschiede sind vor dem Hintergrund der in Richtlinien und Verordnungen fixierten möglichen Höchstfördersätze zu sehen. In der Bundesrepublik hatten sich die Bundesländer bei der Gestaltung ihrer Agrarumweltprogramme und der Festsetzung der Prämienhöhe für einzelne Maßnahmen sowohl an der EU-Verordnung als auch an den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu orientieren.

Die Rahmenverordnung VO (EWG) 2078/92 sieht in Art. 4(2) für die einzelnen durch die EU kofinanzierungsfähigen Extensivierungsverfahren erstattungsfähige Prämienhöchstbeträge in ECU je ha bzw. je Vieheinheit vor. Die Prämien lagen ursprünglich nach Kulturarten differenziert zwischen 150 und 700 ECU/ha und nach den Umrechnungskursänderungen vom November 1995 liegen sie zwischen rd. 180 und 845 ECU/ha (Tabelle 1). Länder, die in den vollen Genuß der EU-Kofinanzierungsmittel kommen wollen, müssen sich an diesen Prämienhöchstbeträgen orientieren.

**Tabelle 1:** Erstattungsfähige Höchstbeträge der Prämien für Ackerland, Dauerkultur und Grünland gemäß VO (EWG) 2078/92

Kulturarten	Höchstbeträge ECU/ha	
	ursprünglich	ab 1996
Einjährige Kulturen mit Hektarprämie	150	181,1
Andere einjährige Kulturen ohne Hektarprämie und Grünland	250	301,9
Andere einjährige Kulturen und Grünland, wenn gleichzeitig Einhaltung einer oder mehrerer Verpflichtungen gem. Art. 2, Abs. 1a oder b sowie Verpflichtung nach Art. 2, Abs. 1d	350	422,6
Dauerkulturen und Weinbau	700	845,3
Quellen: VO (EWG) 2078/92 und VO (EG) 2772/95 ABl. Nr. L 288 vom 01.12.1995.		

tieren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Agrarumweltprogramme waren die Länder angehalten, zur Begründung der von ihnen vorgesehenen Prämiensätze Beispielkalkulationen für die zu fördernden Verfahren vorzulegen. Mit Hilfe kostenorientierter Prämien sollten die durch Produktionsrückgang oder/und Anstieg der Produktionskosten entstehenden durchschnittlichen Einkommenseinbußen der Landwirte ausgeglichen und durch eine zusätzliche Anreizkomponente, die den Beitrag zur

**Tabelle 2:** Höhe der Prämien für die Förderung verschiedener Extensivierungsverfahren auf Ackerland, Dauerkultur und Grünland gemäß den Fördergrundsätzen einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung in der GAK

Fördermaßnahme	Prämien (DM/ha) bei					
	Einführung			Beibehaltung		
	- 40 %	∅	+ 20 %	- 40 %	∅	+20 %
Verzicht auf Herbizide im Ackerbau	90	150	180	72	120	144
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Ackerbau	90	150	180	72	120	144
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngesowie Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	150	250	300	120	200	240
Förderung ökologischer Anbauverfahren im Ackerbau und Grünland	150	250	300	120	200	240
Verzicht auf Herbizide bei Dauerkulturen	210	350	420	180	300	360
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel bei Dauerkulturen	150	250	300	120	200	240
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngesowie Pflanzenschutzmittel bei Dauerkulturen	720	1200	1440	600	1000	1200
Förderung ökologischer Anbauverfahren bei Dauerkulturen	720	1200	1440	600	1000	1200
Förderung extensiver Grünlandnutzung	150	250	300	150	250	300
Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland	360	600	840 <sup>1)</sup>	-	-	-

1) + 40 %

Quelle: Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1997 bis 2000

Verbesserung der Umwelt honorieren sollte, die Akzeptanz der Maßnahmen verbessert werden.

Weitere Prämienhöchstbeträge waren bei der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme von jenen Ländern zu berücksichtigen, die einen Teil ihrer Maßnahmen in den Bereichen Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, Förderung extensiver Grünlandnutzung und Förderung ökologischer Anbauverfahren gemäß den hierfür verabschiedeten „Fördergrundsätzen einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung“ mit finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der GAK umsetzen wollten. Der Bund hatte hierfür Höchstfördersätze vorgesehen, die - differenziert nach Verfahren der Einführung und Beibehaltung der zu fördernden Verfahren - von den Ländern um bis zu 40 % abgesenkt bzw. um bis zu 20 % angehoben werden konnten. Die für die verschiedenen Verfahren geltenden Ober- und Untergrenzen sind in Tabelle 2 dargestellt. Den Ländern steht es frei, Teile dieser GAK-Fördergrundsätze nicht anzuwenden oder sie ihren regionalen Bedürfnissen anzupassen. Halten sich die Länder jedoch an die Vorgaben des Bundes und verzichten auf einen weitergehenden Gestaltungsspielraum, so stellt der Bund entsprechende Kofinanzierungsmittel bereit. Hierdurch läßt sich der Länderfinanzanteil in den alten Bundesländern auf 20 % und in den neuen Bundesländern bis auf 10 % reduzieren. Nach anfänglich acht Bundesländern haben mittlerweile zwölf der sechzehn Bundesländer ihre Programme den GAK-Fördergrundsätzen angepaßt und die zugehörigen Prämiensätze innerhalb

dieses Prämienkorridors fixiert. Insgesamt stand den Ländern bei der Festsetzung der Prämienhöhen für die verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen ein relativ breiter Gestaltungsspielraum offen, und sie haben von diesem Gestaltungsspielraum auch ausgiebig Gebrauch gemacht.

### 3 Ausgestaltungsunterschiede bei vergleichbaren Extensivierungsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf den Vergleich der Prämiensätze für die Förderung der Extensivierung ganzer Betriebe bzw. Betriebsbereiche (Ackerbau bzw. Dauerkulturen). Die Ausgestaltungspraxis in der Bundesrepublik umfaßt hierzu im Rahmen der Agrarumweltprogramme drei verschiedene Wege einer Extensivierung im Ackerbau und bei Dauerkulturen. Neben einer Umstellung des ganzen Betriebes auf den ökologischen Landbau besteht die Möglichkeit einer Umstellung des gesamten Betriebsbereichs Ackerbau auf den sogenannten integriert-kontrollierten Anbau sowie die einer Extensivierung durch Verzicht auf chemisch-synthetische Dünges- und Pflanzenschutzmittel. Ein gleichzeitiges Angebot von zwei oder drei dieser Varianten bedeutet allerdings durchaus nicht unbedingt auch ihre Gleichrangigkeit. Gleichrangigkeit läge nur dann vor, wenn aufgrund der an den mutmaßlichen Ertrags-einbußen/Zusatzkosten orientierten Prämienkalkulationen die Attraktivität der unterschiedlichen Verfahren für einen Landwirt an einem gegebenen Standort gleich hoch wäre.

Dies zu prüfen ist allerdings schwierig. Keineswegs alle Prämienunterschiede sind Ausdruck von Unterschieden der Einkommenseinbußen.

### 3.1 Unterschiede im Angebot der verschiedenen Extensivierungsverfahren

Aus **Schaubild 1** wird für den Bereich Ackerbau erkennbar, daß die Förderung des ökologischen Landbaus in allen Flächenstaaten angeboten wird. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland unter den Flächenstaaten, welches ausschließlich die Einführung des ökologischen Landbaus fördert, während die übrigen Länder sowohl die Einführung als auch die Beibehaltung fördern. Die Förderung von sogenannten integriert-kontrollierten Anbauverfahren wird hingegen nur in sieben der dreizehn Flächenstaaten der Bundesrepublik angeboten. Der Angebotsschwerpunkt liegt in den neuen Bundesländern; dort wird in allen fünf Ländern diese Extensivierungsvariante den Landwirten angeboten. In den alten Bundesländern wird die Förderung des integriert-kontrollierten Anbaues nur in Rheinland-Pfalz und im Saarland gefördert. Wie aus **Schaubild 1** weiter ersichtlich wird, wird bei dieser Maßnahme auf eine Förderung der Beibehaltung in den Ländern Saarland, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verzichtet. Eine Förderung des Verzichts auf den Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel für den gesamten Betriebsbereich Ackerbau gehört in acht Bundesländern zum Förderangebot. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen verzichten sowohl auf die Förderung der Einführung als auch auf die der Beibehaltung und Schleswig-Holstein beschränkt sich auf eine Förderung der Einführung.

Insgesamt bieten sieben Länder (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern) eine Förderung der Einführung von zwei der genannten Extensivierungsverfahren nebeneinander an, und in den neuen Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Saarland wird den Landwirten die Förderung der Einführung aller drei Ackerlandextensivierungsverfahren nebeneinander angeboten. Niedersachsen und Hessen fördern ausschließlich den ökologischen Landbau. Bei der Förderung der Beibehaltung von Extensivierungsverfahren ist die Vielfalt des Angebots geringer.

Das Angebot einer Förderung der Einführung bzw. Beibehaltung von Extensivierungsmaßnahmen auf Dauerkulturflächen ist weitgehend ein Spiegelbild der Extensivierungsförderung für den Ackerbau (**Schaubild 2**). Lediglich in Sachsen wird im Unterschied zum Ackerbau bei den Dauerkulturflächen auf eine Förderung von integriert-kontrollierten Anbauverfahren verzichtet.

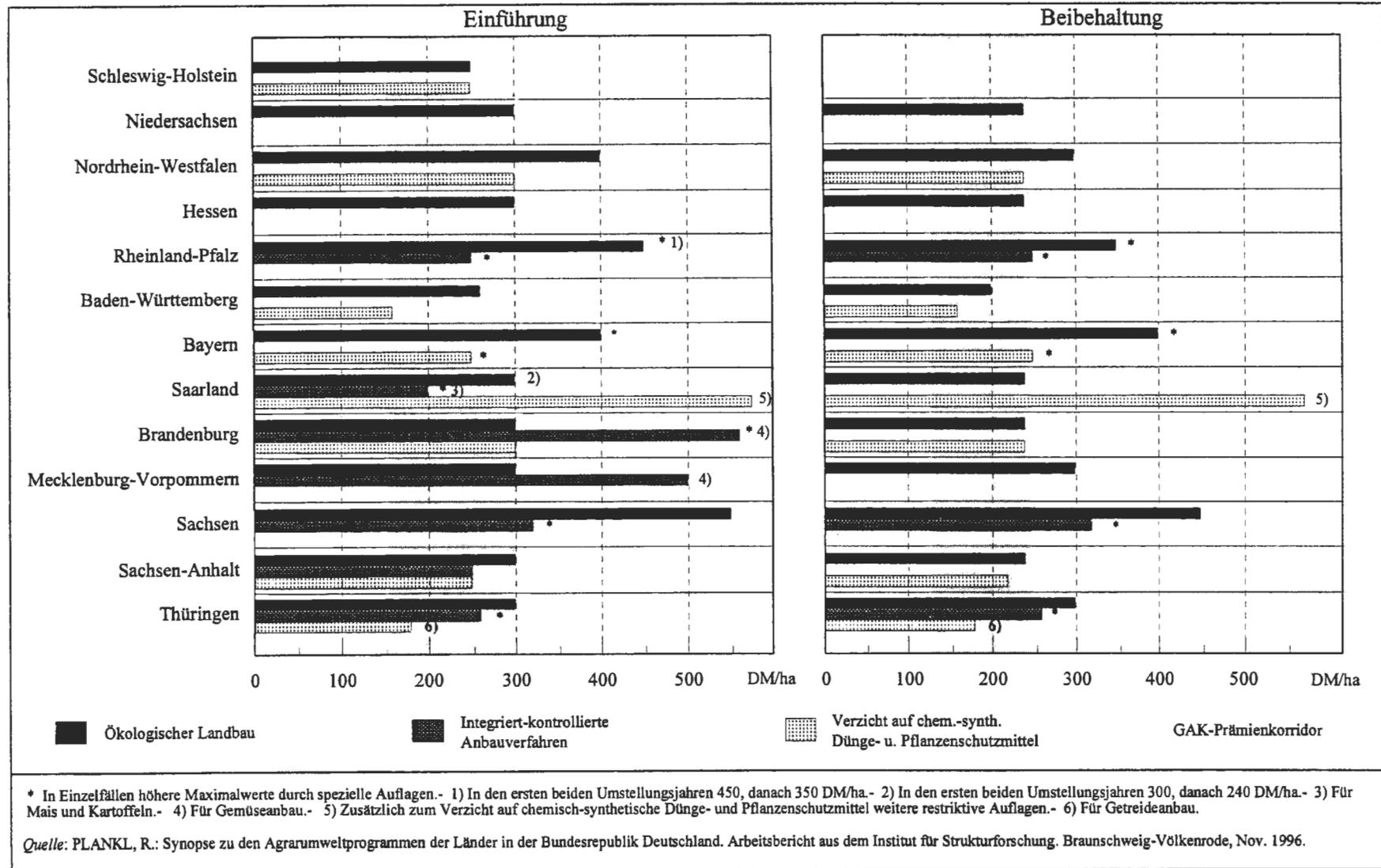
### 3.2 Prämienunterschiede zwischen den Bundesländern

Bei der Förderung der Einführung des ökologischen Landbaus streuen die Prämien zwischen den Bundesländern zwischen 250 und 550 DM/ha. Wie aus **Schaubild 1** deutlich wird, hat die Mehrzahl der Bundesländer die Prämien so festgelegt, daß sie innerhalb des GAK-Prämienkorridors von 150 bis 300 DM/ha streuen. Die Prämien für die Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus liegen etwas niedriger und variieren im Bereich zwischen 240 und 450 DM/ha. Von der Möglichkeit einer Absenkung des GAK-Prämienatzes auf 150 DM/ha im Fall der Einführung bzw. auf 120 DM/ha im Fall der Beibehaltung hat kein Bundesland Gebrauch gemacht. Vielmehr haben einige Länder den größeren Gestaltungsspielraum der EU-Verordnung genutzt und die Prämienätze oberhalb des maximal festgelegten GAK-Prämienatzes von 300 DM/ha angesetzt und somit auf Kofinanzierungsmittel des Bundes verzichtet. Ein Ranking der Bundesländer kommt zu folgendem Ergebnis: In Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland, Brandenburg und Sachsen-Anhalt werden die niedrigsten, in Sachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hingegen sowohl bei Einführung als auch bei Beibehaltung des ökologischen Landbaus die höchsten Prämien bezahlt. Nach Ende 1996 erfolgte Prämienanpassungen sind noch nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt geblieben sind auch Prämienatzspitzenwerte für Spezialkulturen sowie gewährte Zuschläge für zusätzliche Förderauflagen.

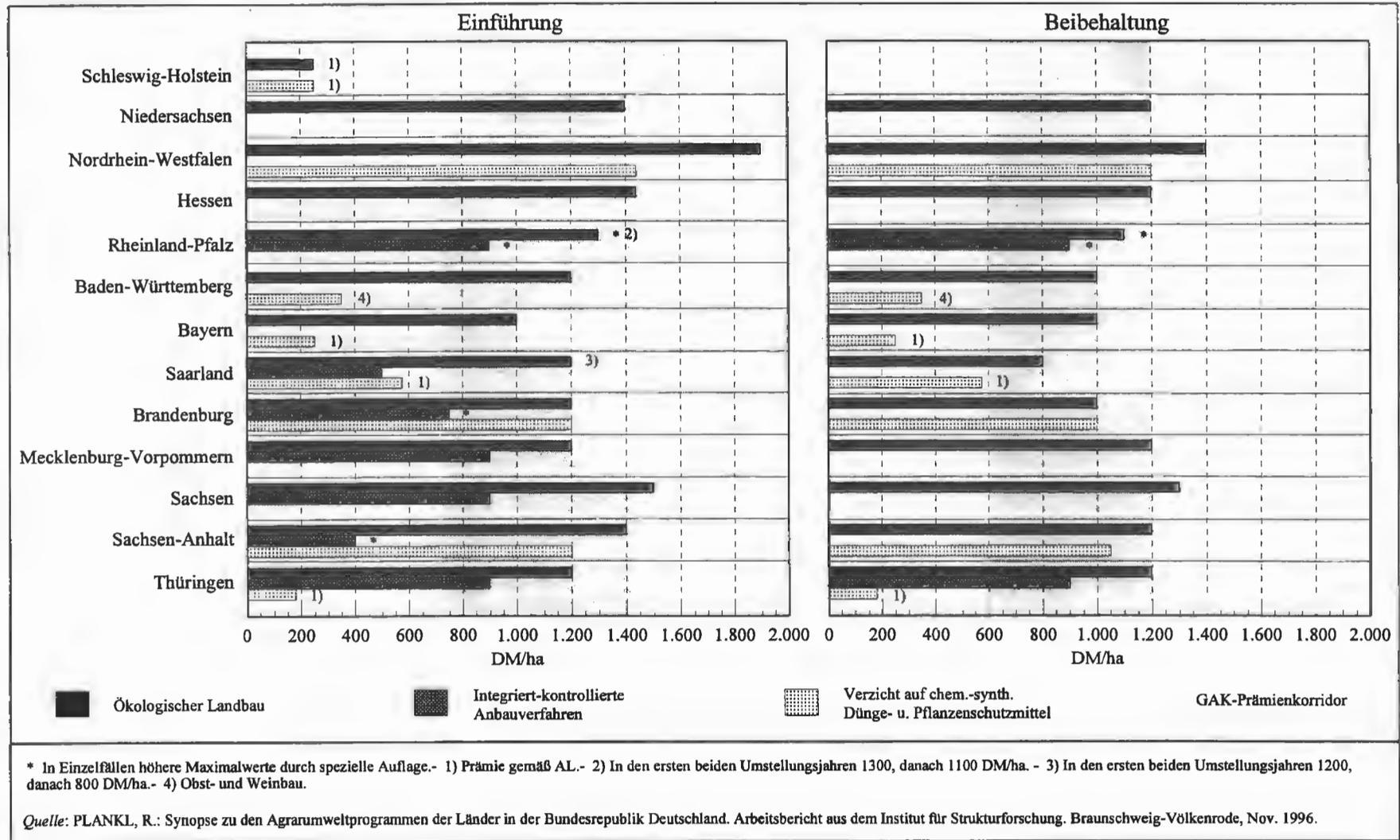
Die Situation bei der Förderung von ökologischen Anbauverfahren auf Dauerkulturflächen (**Schaubild 2**) macht deutlich, daß sich hier weitaus mehr Länder an den GAK-Prämienätzen orientiert haben. Nur Sachsen und nach einer Prämienhöhung Nordrhein-Westfalen bieten Prämien an, die über der GAK-Prämienobergrenze liegen. Die Prämien variieren bei der Förderung der Einführung zwischen 1000 DM/ha in Bayern und 1900 DM/ha in Nordrhein-Westfalen, und der Beibehaltung zwischen 800 DM/ha im Saarland und 1400 DM/ha in Nordrhein-Westfalen. Schleswig-Holstein hat bislang von der Festsetzung einer höheren Prämie für Dauerkulturen im Vergleich zum Ackerland abgesehen.

Die Förderung integriert-kontrollierter Anbauverfahren ist im Rahmen der GAK-Fördergrundsätze nicht vorgesehen und kann daher nur aus EU- und Landesmitteln finanziert werden. Für die Festsetzung der Prämien waren die Obergrenzen nach Art. 4(2) VO (EWG) 2078/92 einzuhalten (vgl. Tabelle 1). Da es sich bei diesem Extensivierungsverfahren um eine Vielzahl von Varianten mit höchst unterschiedlich restriktiven Förderauflagen handelt und den Ländern wenig Erfahrungswerte aus der Praxis vorlagen, bereitete die Festlegung angemessener Prämien Schwierigkeiten. Durch die Prämienausgestaltung in Form von Basisfördersätzen und diversen Zuschlägen sowie mehreren Varianten für spezielle Fruchtarten sind regionale

Schaubild 1: Prämien in DM je ha für die Einführung und die Beibehaltung der Extensivierungsverfahren ökologischer Landbau, integriert-kontrollierte Anbauverfahren und Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Ackerbau in den Bundesländern



**Schaubild 2:** Prämien in DM je ha für die Einführung und die Beibehaltung der Extensivierungsverfahren ökologischer Landbau, integriert-kontrollierte Anbauverfahren und Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf Dauerkulturflächen in den Bundesländern



Vergleiche erschwert. Bei der Förderung der Einführung entsprechender Verfahren variieren die Prämien zwischen 200 und 560 DM/ha. Im Fall der Beibehaltung liegen die Prämien zwischen 250 und 320 DM/ha. Für Dauerkulturflächen variieren die regionalen Prämien bei Förderung der Einführung zwischen 500 DM/ha im Saarland und 900 DM/ha in den übrigen Ländern, und bei Förderung der Beibehaltung liegen sie in den beiden Ländern Rheinland-Pfalz und Thüringen bei 900 DM/ha.

Für die Förderung eines Verzichts auf den Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Ackerbau variieren die Prämien bei Einführung zwischen 160 und 300 DM/ha und bei Beibehaltung zwischen 160 und 250 DM/ha. Mit Ausnahme des Saarlandes haben alle Bundesländer ihre Prämien innerhalb des vorgegebenen GAK-Korridors festgelegt. Die im Saarland gewährten höheren Prämien von 575 DM/ha werden mit weitergehenden Förderauflagen für Gemüseflächen begründet. Baden-Württemberg und Thüringen haben sich mit ihren Prämien an der unteren GAK-Prämiengrenze orientiert, während Nordrhein-Westfalen und Brandenburg bis an die Obergrenze der möglichen GAK-Fördersätze gegangen sind. Auch die Prämien für die Förderung dieser Extensivierungsvariante auf Dauerkulturflächen bleiben unterhalb der GAK-Höchstsätze, doch sind die Prämienunterschiede zwischen den Ländern stärker ausgeprägt. Für die Förderung der Einführung variieren die Werte zwischen 180 und 1440 DM/ha, für die der Beibehaltung zwischen 180 und 1200 DM/ha.

### 3.3 Prämienunterschiede zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung

Die Verordnung (EWG) 2078/92 ermöglicht grundsätzlich neben der Förderung der Einführung auch die Förderung der Beibehaltung von Extensivierungsverfahren. Durch eine gleichrangige Förderung sollen einerseits Pioniere, die Extensivierungsverfahren bereits von Beginn der Förderung angewandt haben, nicht benachteiligt werden und andererseits soll zugleich verhindert werden, daß Betriebsleiter nach Ablauf einer Umstellungsförderung ihre Betriebe wieder auf konventionelle Bewirtschaftungsformen zurückführen. Durch entsprechend festgesetzte Prämien kann beides erreicht werden. In der Regel werden aufgrund der im Durchschnitt höheren Einkommenseinbußen während der Umstellungsphase für die Förderung der Einführung von Extensivierungsverfahren höhere Prämien festgesetzt als für ihre Beibehaltung. Inzwischen sind in der Bundesrepublik auch die GAK-Fördergrundsätze diesem Umstand angepaßt worden und unterscheiden zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung von Extensivierungsverfahren, wobei in aller Regel für die Einföhrungsförderung höhere Prämien gewährt werden (vgl. Tabelle 2).

In der Mehrzahl der Bundesländer wird den Betrieben für alle drei Extensivierungsverfahren während der Einführung

bzw. Umstellungsphase für Acker- und Dauerkulturflächen eine höhere Prämie gewährt (vgl. Schaubilder 1 und 2). Nur Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen verzichten auf Prämienunterschiede zwischen Einführung und Beibehaltung. Die Prämienunterschiede zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung betragen für den Ackerbau bei der Förderung des Ökolandbaus zwischen 60 und 100 DM/ha und bei der Förderung der „Verzichtsvariante“ zwischen 30 und 60 DM/ha. Beim integriert-kontrollierten Anbau werden keine Unterschiede in der Prämienhöhe zwischen Einführung und Beibehaltung gemacht. Für Dauerkulturflächen liegen die entsprechenden Prämienunterschiede deutlich höher. Beim Ökolandbau ergeben sich Prämienunterschiede zwischen 200 und 500 DM/ha, bei Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel von 150 bis 250 DM/ha, und bei integriert-kontrollierten Anbauverfahren werden wieder keine Prämienunterschiede zwischen Einführung und Beibehaltung gemacht. Die beiden Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sehen für die Umstellungsförderung auf den ökologischen Landbau nur während der ersten zwei bis drei Jahre höhere Prämien vor.

### 3.4 Prämienunterschiede zwischen Extensivierungsverfahren innerhalb der Bundesländer

Während die Länder Niedersachsen und Hessen ganz auf die Förderung des ökologischen Landbaus setzen und ihren Landwirten eine Förderung integriert-kontrollierter Anbauverfahren sowie eine solche des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht anbieten, werden in anderen Ländern zwei oder drei Extensivierungsverfahren nebeneinander angeboten. Die Inanspruchnahme dieser Verfahren hängt außer von der Prämienhöhe von der Art der Förderauflagen, den bei ihrer Einhaltung entstehenden Kosten sowie von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln ab. Von einem gleichrangigen Angebot kann nur dann ausgegangen werden, wenn alle diese Einflußfaktoren so zusammenwirken, daß es keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des einen oder anderen Verfahrens gibt.

Die Schaubilder 1 und 2 lassen den Schluß zu, daß bei der Mehrzahl der alten Bundesländer bei ausschließlicher Berücksichtigung der Prämien eine etwa gleichrangige Förderung von ökologischem Landbau und Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel erfolgt. Die Prämien liegen für die Förderung der Einführung des ökologischen Landbaus um etwa 100 DM/ha höher als die Prämien bei der Verzichtsvariante, d. h. die Unterschiede in den betrieblichen Anpassungsspielräumen bei einer Extensivierung des Gesamtbetriebes scheinen bei der Prämienhöhe hinreichend berücksichtigt zu sein. Bei der Förderung der Beibehaltung liegen im Durchschnitt die Differenzen etwas niedriger bei etwa 50 DM/ha. Gleich hohe Prämien für ökologischen Landbau und Verzicht auf chemisch-synthetische Betriebsmittel werden nur in

Schleswig-Holstein im Fall der Einführungsförderung und in Brandenburg im Fall der Einführungs- und Beibehaltungsförderung für Acker- und Dauerkulturflächen gewährt. Auch bei den Dauerkulturflächen besteht durchweg die Tendenz zur Gewährung höherer Extensivierungsprämien für den ökologischen Landbau. Die im Saarland gewährte relativ hohe Prämie von 575 DM/ha bei der Verzichtvariante ist an weitergehende Auflagen für Gemüseflächen gebunden.

In denjenigen alten Bundesländern, in denen eine Förderung integriert-kontrollierter Anbauverfahren angeboten wird, liegen die hierfür gewährten Prämien für die Acker- sowie Dauerkulturflächen bei Förderung der Einführung bzw. der Beibehaltung niedriger als jene für den ökologischen Landbau; im Saarland wird nur die Einführung des o. g. Verfahrens gefördert. In den neuen Bundesländern ist die Situation in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit jener der alten Bundesländer vergleichbar. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern scheint es angesichts der relativen Höhe der für Gemüseflächen gewährten Prämien gewisse Wettbewerbsvorteile für integriert-kontrollierte Anbauverfahren gegenüber dem ökologischen Landbau zu geben.

#### **4 Ausgestaltungsunterschiede bei betriebszweigbezogenen Extensivierungsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen**

In diesem Abschnitt werden für die Betriebszweige Ackerbau und Dauerkultur die „Verzichtsvarianten“

- Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- sowie Pflanzenschutzmittel,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und
- Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden

miteinander verglichen. Die relative Vorzüglichkeit dieser verschiedenen Varianten der Förderung der Extensivierung hängt wiederum von der Prämienhöhe und der Art der Förderauflagen sowie u. a. der Höhe der daraus resultierenden betrieblichen Kosten ab. Die von Bund und Ländern gemeinsam formulierten GAK-Fördergrundsätze einer „markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung“ versuchen bei der Festsetzung der Prämienhöhe für die drei „Verzichtsvarianten“ für Ackerbau- und Dauerkulturflächen die unterschiedlichen Förderauflagen und die damit jeweils verbundenen Einkommenseinbußen durch unterschiedliche Prämiensätze zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden gemäß den GAK-Fördergrundsätzen für das mit den höchsten Förderauflagen versehene Verfahren des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Vergleich zu den Verfahren, die nur einen Verzicht auf Düngemittel oder Herbizide vorsehen, die höchsten Prämiensätze gezahlt. Zwischen Ackerland- und Dauerkulturflächen wird dabei insofern ein Unterschied gemacht, als für die Förderung des Verzichts auf Herbizide bzw. Düngemittel für Ackerflächen gleich hohe Prämien gewährt werden, für Dauerkulturflächen hingegen

die Förderung des Verzichts auf Herbizide im Durchschnitt um 100 DM/ha höher honoriert wird.

#### **4.1 Unterschiede im Angebot der verschiedenen „Verzichtsvarianten“**

Die obengenannten Verzichtsvarianten werden in neun der dreizehn Flächenstaaten der Bundesrepublik angeboten. Vier Bundesländer - Nordrhein-Westfalen, Bayern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt - bieten alle drei Ausgestaltungsvarianten sowohl für Ackerland- (Schaubild 3) als auch für Dauerkulturflächen (Schaubild 4) nebeneinander an. Baden-Württemberg und Thüringen schließen für Ackerland- und Dauerkulturflächen die Förderung eines Verzichts auf chemisch-synthetische Düngemittel aus, während Niedersachsen zugunsten der Förderung des ökologischen Landbaus eine Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht anbietet. Schleswig-Holstein und das Saarland fördern ausschließlich die mit den weitestgehenden Förderauflagen verbundene „Verzichtsvariante“, die Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel. In all den oben genannten Bundesländern wird die Förderung von „Verzichtsvarianten“ stets sowohl für Ackerland- als auch für Dauerkulturflächen angeboten.

#### **4.2 Prämienunterschiede zwischen den Bundesländern**

Für die Förderung des Verzichts auf Herbizide im Ackerbau streuen die Prämien im Fall der Einführung zwischen 100 und 180 DM/ha und im Fall der Beibehaltung zwischen 100 und 150 DM/ha. Die Mehrzahl der Länder hat sich an der oberen GAK-Prämienschwelle von 180 bzw. 144 DM/ha orientiert. Bayern, welches sein Agrarumweltprogramm außerhalb der GAK anbietet, liegt mit seinen Prämiensätzen von 200 DM/ha deutlich über den GAK-Höchstsätzen. Bei Dauerkulturflächen liegen die Verhältnisse bei der Förderung des Verzichts auf Herbizide ähnlich, jedoch auf höherem Prämienniveau. Im Fall der Förderung der Einführung variieren die Prämien zwischen dem niedrigsten Wert von 300 DM/ha in Niedersachsen und dem höchsten Wert von 420 DM/ha in Nordrhein-Westfalen und in dem der Förderung der Beibehaltung streuen die Werte zwischen 240 DM/ha in Niedersachsen und 360 DM/ha in Nordrhein-Westfalen. Der niedrige Wert von 200 DM/ha in Bayern ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß Bayern bei dieser Extensivierungsvariante nicht zwischen Dauerkultur- und Ackerflächen unterscheidet und bestehende Kumulationsmöglichkeiten mit anderen Maßnahmen noch nicht berücksichtigt sind. Generell scheint sich auch hier die Mehrzahl der Länder an der oberen GAK-Prämienschwelle orientiert zu haben. Über den maximalen GAK-Höchstsätzen liegende Prämien werden in keinem Bundesland gezahlt.

Die Prämienunterschiede für die Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Düngemittel sind im Vergleich

Schaubild 3: Prämien in DM je ha für die Einführung und die Beibehaltung beretriebszweigbezogener Extensivierungsverfahren („Verzichtsvarianten“) im Ackerbau in den Bundesländern

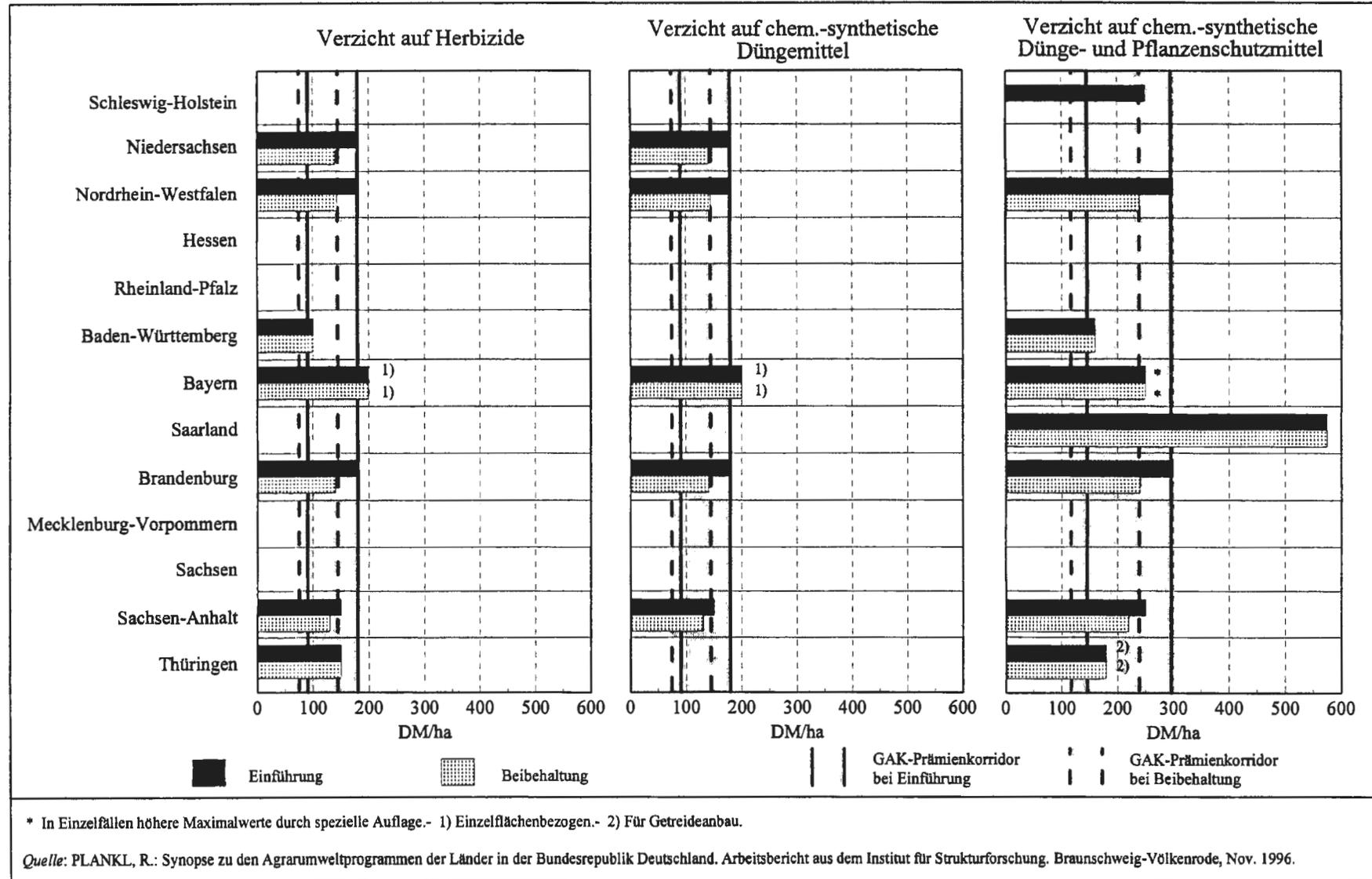
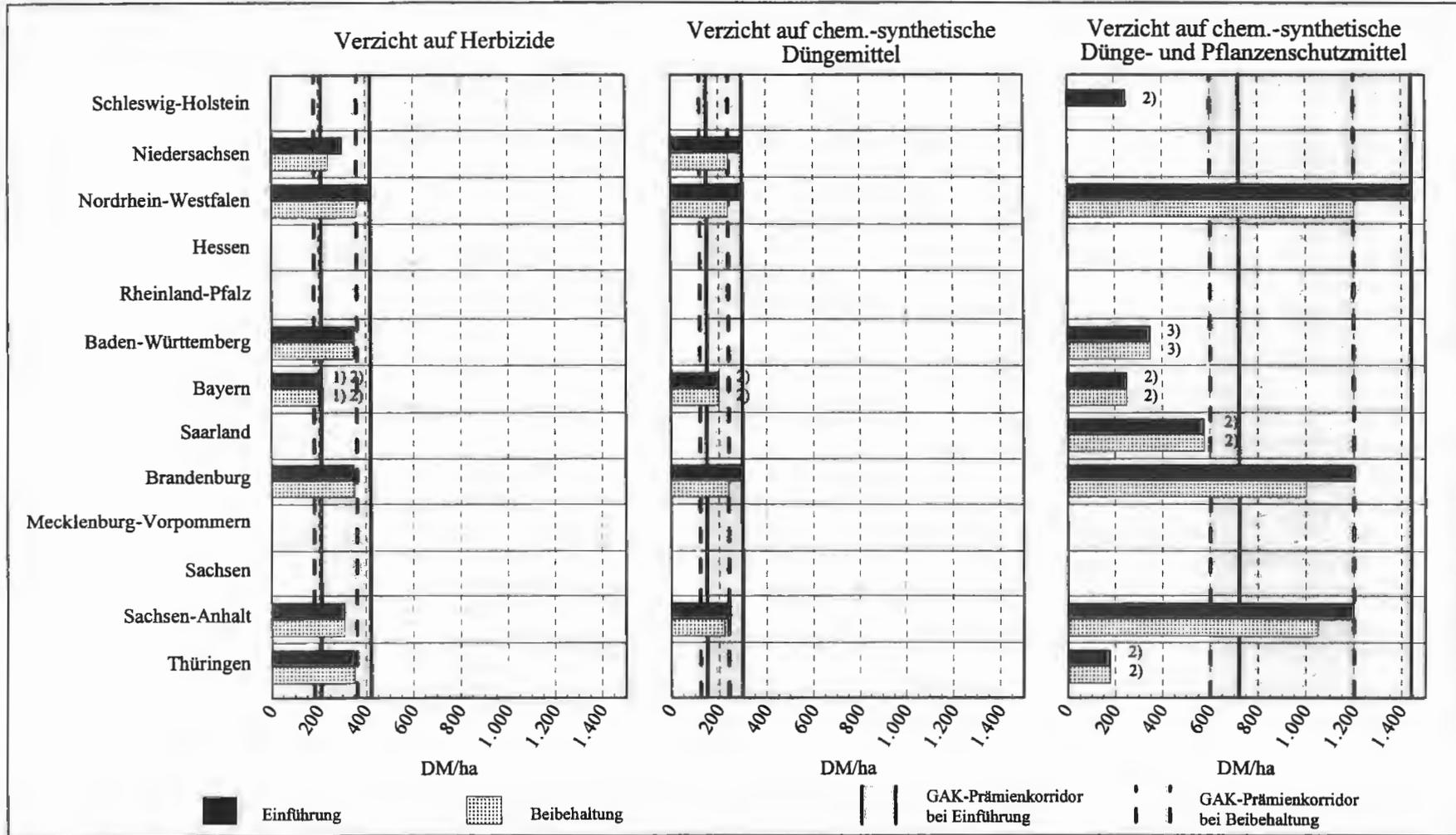


Schaubild 4: Prämien in DM je ha für die Einführung und die Beibehaltung beretriebszweigbezogener Extensivierungsverfahren („Verzichtsvarianten“) für Dauerkulturen in den Bundesländern



\* In Einzelfällen höhere Maximalwerte durch spezielle Auflage.- 1) Einzelflächenbezogen.- 2) Prämie gemäß AL.- 3) Obst- und Weinanbau.

Quelle: PLANKL, R.: Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Arbeitsbericht aus dem Institut für Strukturforchung, Braunschweig-Völkenrode, Nov. 1996.

zum ausschließlichen Herbizidverzicht sowohl für Acker- als auch Dauerkulturflächen nicht so stark ausgeprägt. Bei der Förderung der Einführung bzw. Beibehaltung dieser Verzichtsvariante auf Ackerflächen variieren die Prämien zwischen 150 und 200 DM/ha bzw. 130 und 144 DM/ha; im Fall der Dauerkulturflächen ergeben sich Unterschiede zwischen 200 und 300 DM/ha bzw. 200 und 240 DM/ha.

Für das „Verzichtsverfahren“ Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Ackerbau streuen die Prämien im Fall der Einführung zwischen 160 und 300 DM/ha und im Fall der Beibehaltung zwischen 160 und 250 DM/ha. Dabei liegen im Fall der Förderung der Beibehaltung die Prämien in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg an der GAK-Obergrenze und in Bayern knapp darüber. Im Fall der Förderung der Einführung liegen für alle Länder (ohne Saarland) die Prämien innerhalb des GAK-Prämienkorridors. Die gewährten Prämien im Saarland beziehen sich auf Gemüseflächen. Bei den Dauerkulturflächen streuen die Prämien deutlich stärker, die GAK-Höchstsätze werden jedoch in keinem Bundesland überschritten.

#### 4.3 Prämienunterschiede zwischen der Förderung der Einführung und der Beibehaltung

Die meisten Bundesländer mit Ausnahme von Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und dem Saarland sehen entsprechend den GAK-Fördergrundsätzen für die Förderung der Beibehaltung der verschiedenen „Verzichtsvarianten“ niedrigere Prämien als für die ihrer Einführung vor. Die Prämien Differenz zwischen Einführung und Beibehaltung beträgt beim Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden 20 bis 40 DM/ha für Ackerflächen und 60 DM/ha bei Dauerkulturflächen, beim Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ebenfalls 20 bis 40 DM/ha bzw. 30 bis 60 DM/ha und beim Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel 30 bis 60 DM/ha bzw. 150 bis 240 DM/ha. Dabei lassen sich drei Ländergruppen unterscheiden. Die Ländergruppe I bilden Länder, die bei allen angebotenen „Verzichtsvarianten“ keine Prämienunterschiede zwischen Einführung und Beibehaltung machen. Hierzu zählen Länder wie Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen. Eine Ländergruppe II, zu der ausschließlich Niedersachsen zählt, sieht für alle angebotenen „Verzichtsvarianten“ in etwa die gleichen Prämienunterschiede zwischen Einführung und Beibehaltung vor. Gruppe III bilden Länder in denen die Prämienunterschiede zwischen Einführungs- und Beibehaltungsförderung stark zwischen den „Verzichtsvarianten“ streuen. Hierzu zählen Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

#### 4.4 Prämienunterschiede zwischen „Verzichtsvarianten“ innerhalb der Bundesländer

Bei den „Verzichtsvarianten“ im Ackerbau lassen sich zwischen der Förderung des Verzichts auf Herbizide und der des Verzichts auf chemisch-synthetische Düngemittel keine Prämienunterschiede in den Ländern feststellen. Im Vergleich zur Variante des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel bestehen hingegen ausgeprägte Unterschiede in der Prämienhöhe. Während Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen bei der Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Vergleich zu den beiden anderen „Verzichtsvarianten“ im Fall der Einführung und Beibehaltung den Landwirten eine um rd. 30 bis 60 DM höhere Prämie gewähren, liegen in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt die entsprechenden Prämienunterschiede bei 100 bis 120 DM/ha und damit höher als die nach den GAK-Fördergrundsätzen durch Zu- und Abschläge sich maximal ergebenden Unterschiede. Inwieweit diese Prämienunterschiede Ausdruck unterschiedlich kalkulierter Einkommenseinbußen sind oder von den Ländern durch Berücksichtigung unterschiedlich hoher Anreizkomponenten mit dem Ziel einer Beeinflussung der relativen Inanspruchnahme gesetzt wurden, bedürfte einer tiefergehenden Untersuchung.

Für Dauerkulturflächen zeigt der Vergleich der Prämien zwischen den beiden Varianten Verzicht auf Herbizide und Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Vergleich zu den Ackerflächen zumindest in einigen Ländern ausgeprägte Unterschiede. In gewissem Maße mitverantwortlich hierfür dürften die GAK-Fördergrundsätze sein, die für den Verzicht auf Herbizide im Vergleich zum Verzicht auf Düngemittel um 100 DM/ha höheren Prämienätze vorsehen (vgl. Tabelle 2). Schaubild 4 macht folgende Ausgestaltungsunterschiede zwischen den Bundesländern deutlich: Niedersachsen und Bayern gewähren zwar für die Förderung des Verzichts auf Herbizide bzw. Düngemittel gleich hohe Prämien, während Niedersachsen jedoch für beide Extensivierungsverfahren die Prämien für die Einführungsförderung um 60 DM höher veranschlagt, macht Bayern keine Prämienunterschiede zwischen Einführung und Beibehaltung. Die übrigen Bundesländer fördern entsprechend den GAK-Fördergrundsätzen den Verzicht auf Herbizide bei Dauerkulturen mit höheren Prämien als den Düngeverzicht. In einigen Ländern wie Brandenburg und Sachsen-Anhalt liegt der Prämienunterschied zwischen Verzicht auf Herbizide und Verzicht auf Düngemittel bei der Förderung der Beibehaltung deutlich höher als bei der der Einführung.

Ein Vergleich mit der Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel macht für die Dauerkulturflächen folgendes deutlich: Eine Ländergruppe bestehend aus Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt bietet für Totalverzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel deutlich höhere Prämien

an als bei einem Verzicht auf Düngemittel bzw. Herbizide. Die Prämienunterschiede betragen im Fall von Nordrhein-Westfalen mehr als 1000 DM/ha, in den beiden anderen Ländern immerhin noch 600 bis 800 DM/ha. In allen drei Ländern liegt die Prämien Differenz zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung für den Totalverzicht mit rd. 200 DM/ha deutlich höher als für die beiden anderen Verzichtvarianten. In Bayern, wo die drei „Verzichtvarianten“ einzelflächenbezogen angeboten werden, liegt die Prämie für die Totalverzichtsvariante dagegen nur geringfügig um 50 DM/ha höher als für die beiden anderen Varianten. Für die restlichen Länder sind die Verfahren nur bedingt miteinander vergleichbar.

### **5 Ausgestaltungsunterschiede bei der Grünlandextensivierung**

Wie Untersuchungen zum Finanzmitteleinsatz und zur Inanspruchnahme der Agrarumweltprogramme gemäß VO (EWG) 2078/92 gezeigt haben, bilden Maßnahmen zur Förderung der Grünlandextensivierung in der Bundesrepublik den Schwerpunkt unter den Extensivierungsförderungsmaßnahmen (Plankl, 1998; Osterburg u. a., 1998). Sie werden von allen Bundesländern angeboten, weisen allerdings erhebliche Ausgestaltungsunterschiede in den Förderkonditionen auf. Im folgenden werden drei Grünlandextensivierungsverfahren, die im Rahmen der GAK-Fördergrundsätze angeboten werden, miteinander verglichen. Es handelt sich dabei um die Förderung der Einführung bzw. der Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlands gemäß den o.g. Fördergrundsätzen, um die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des ökologischen Landbaus und um die Förderung der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland.

#### **5.1 Unterschiede im Angebot der verschiedenen Extensivierungsverfahren**

Aus **Schaubild 5** wird erkennbar, daß eine Förderung der Einführung und die der Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung von Grünland nach den GAK-Fördergrundsätzen bzw. im Rahmen des ökologischen Landbaus nahezu flächendeckend in allen Bundesländern angeboten werden. Das Saarland verzichtet allerdings auf die Förderung der Beibehaltung entsprechend den GAK-Fördergrundsätzen und Schleswig-Holstein auf die Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des ökologischen Landbaus. Die Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland wird in elf der dreizehn Flächenstaaten gefördert.

#### **5.2 Prämienunterschiede zwischen den Bundesländern**

Die GAK-Fördergrundsätze sehen für die Förderung der Einführung und die der Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung Prämien im Bereich zwischen 150 und 300 DM/ha vor (vgl. Tabelle 2). Für die betriebszweigbezogene Förderung der Grünlandextensivierung haben sich alle Bundesländer an dieser Prämien spanne orientiert. Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat die Prämien mit 250 DM/ha und darüber am oberen GAK-Prämienlimit festgelegt. Prämien von 200 DM/ha und darunter werden in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern gewährt, wobei berücksichtigt werden muß, daß sich die Maßnahme in Baden-Württemberg auf Einzelflächen bezieht.

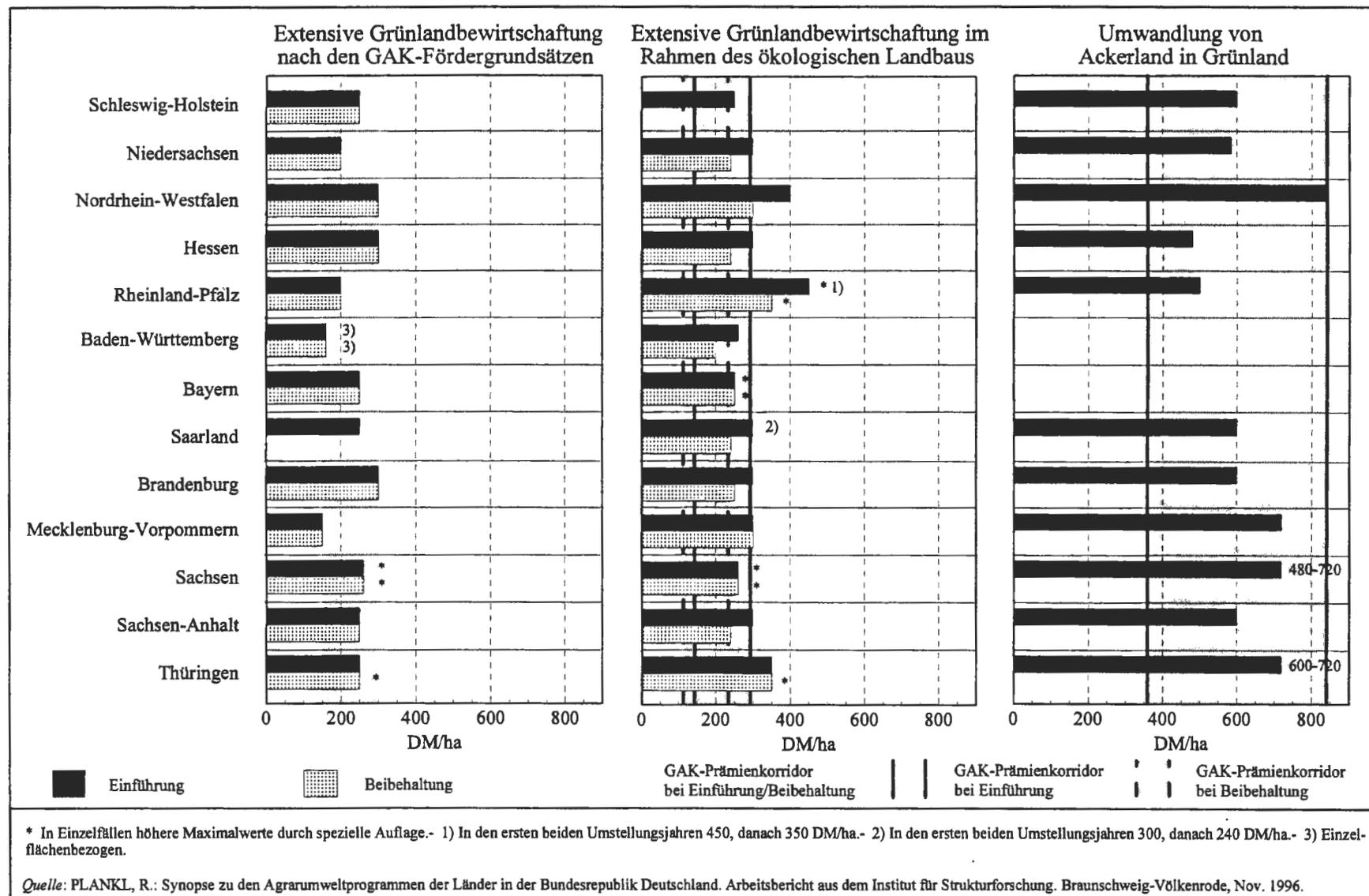
Auch bei der Förderung einer extensiven Bewirtschaftung des Grünlands im Rahmen der Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf den ökologischen Landbau zeigen sich ausgeprägte Prämienunterschiede zwischen den Ländern. Die Prämien spanne reicht von 250 DM/ha in Schleswig-Holstein bis zu 400 DM/ha in Nordrhein-Westfalen bzw. 450 DM/ha in Rheinland-Pfalz. Für die Förderung der Grünlandextensivierung im Rahmen der Beibehaltung des ökologischen Landbaus streuen die Prämien zwischen 240 DM/ha in Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt und 350 DM/ha in Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Für die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland können gemäß den GAK-Fördergrundsätzen Prämien zwischen 360 und 840 DM/ha gewährt werden. Die EU-Verordnung 2078/92 erlaubt in Abhängigkeit von der Einhaltung weitergehender Auflagen einen Höchstsatz von rd. 600 bzw. 840 DM/ha. Nordrhein-Westfalen hat als einziges Bundesland den Prämienhöchstsatz an der GAK-Obergrenze festgemacht. Relativ hohe Prämien bis zu 720 DM/ha werden nur noch in den drei neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gewährt. Sachsen und Thüringen staffeln dabei ihre Prämie nach der Bodenqualität. In Hessen und Rheinland-Pfalz liegen die Prämien sätze mit rd. 500 DM/ha um rd. 350 DM/ha unter dem Prämien satz von Nordrhein-Westfalen. Niedersachsen liegt mit seinen Prämien ebenfalls im unteren Drittel, sieht jedoch die Förderung einer Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland nur in sogenannten „traditionellen Grünlandregionen“ vor.

#### **5.3 Prämienunterschiede zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung**

Für die betriebszweigbezogene Grünlandförderung in Anlehnung an die GAK-Fördergrundsätze sehen alle Bundesländer von einer Prämien differenzierung zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung ab und folgen damit den genannten GAK-Fördergrundsätzen. Für die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung

**Schaubild 5:** Prämien in DM je ha für die Einführung und die Beibehaltung extensiver Verfahren der Grünlandbewirtschaftung sowie für die Umwandlung von Ackerland in Grünland in Grünland in den Bundesländern



im Rahmen des ökologischen Landbaus wird von der Mehrzahl der Bundesländer für bereits ökologisch wirtschaftende Betriebe eine niedrigere Prämie gewährt. Der Differenzbetrag zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung variiert zwischen 50 DM/ha in Brandenburg, 60 DM/ha in Niedersachsen, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt und 100 DM/ha in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz. Keine Prämienunterschiede zwischen der Förderung der Einführung und der der Beibehaltung werden in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen vorgenommen, und in Schleswig-Holstein wird im Rahmen des Ökolandbaus nur die Einführung einer extensiven Bewirtschaftung von Grünland gefördert.

#### 5.4 Prämienunterschiede zwischen Extensivierungsverfahren innerhalb der Bundesländer

Schaubild 5 zeigt, daß in der Mehrzahl der Bundesländer die Förderung der Einführung extensiven Grünlands im Rahmen des ökologischen Landbaus höher prämiert wird als die betriebszweigorientierte Grünlandförderung in Anlehnung an die GAK-Fördergrundsätze. Dies mag damit begründet sein, daß bei sonst gleichen Förderauflagen eine Grünlandextensivierung im Verbund der Umstellung des gesamten Betriebes mit höheren Anpassungskosten verbunden ist als eine betriebszweigorientierte Grünlandextensivierung. Die Prämienunterschiede zwischen den beiden Grünlandextensivierungsverfahren variieren jedoch regional stark. So liegt die Prämie für eine extensive Grünlandbewirtschaftung bei Umstellung des Betriebes auf den ökologischen Landbau im Vergleich zur Grünlandextensivierungsprämie gemäß den GAK-Fördergrundsätzen im Saarland und in Sachsen-Anhalt um 50 DM/ha, in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Thüringen um 100 DM/ha, in Mecklenburg-Vorpommern um 150 DM/ha und in Rheinland-Pfalz gar um 250 DM/ha höher. Die Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Bayern, Brandenburg und Sachsen haben dagegen auf die Festlegung unterschiedlicher Prämien verzichtet.

Beim Vergleich der Prämien für die verschiedenen Grünlandextensivierungsverfahren im Fall der Beibehaltung zeigt sich ein differenzierteres Bild. Gleich hohe Prämien werden in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen gewährt. Da Schleswig-Holstein nur die Umstellung auf den ökologischen Landbau, nicht jedoch seine Beibehaltung fördert, ist hier eine Förderung der Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung nur in Anlehnung an die GAK-Fördergrundsätze möglich. Das Saarland hingegen hat auf die Förderung der Einführung einer betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung verzichtet und fördert die Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung nur im Rahmen des ökologischen Landbaus. Bei der Förderung der Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung werden in Ländern wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg,

Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen im Fall des Ökolandbaus höhere Prämien gezahlt, in Hessen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt dagegen niedrigere. In diesen Ländern werden für die betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung in Anlehnung an die GAK-Fördergrundsätze teils bis zu 60 DM/ha höhere Prämien gewährt.

#### Schlußbemerkungen

Die Analyse der Ausgestaltungsunterschiede der Agrarumweltprogramme in der Bundesrepublik Deutschland macht deutlich, daß die Länder ihren Landwirten hinsichtlich der Fördermaßnahmen, der damit verbundenen Auflagen und der Prämienhöhe höchst unterschiedliche Bündel an Extensivierungsmaßnahmen gemäß VO (EWG) 2078/92 anbieten. Die in dem Beitrag beschriebenen teilweise erheblichen Unterschiede der Prämienhöhe für ausgewählte Fälle der Förderung von Extensivierungsverfahren dürften auf mehrere mögliche Ursachen zurückzuführen sein. Neben standort- und strukturbedingten regionalen Kostendifferenzen der Programmteilnahme dürften Unterschiede in den Kalkulationsverfahren der Länderministerien, unterschiedliche gesammelte Erfahrungen mit Vorgängerprogrammen (z. B. dem EU-Extensivierungsprogramm), Bestrebungen möglichst geringe Änderungen gegenüber diesen bereits eingeführten Vorgängerprogrammen vorzunehmen sowie Unterschiede im „Bedarf“ an Extensivierung aufgrund von Qualitätsunterschieden in der Bodengüte, der Geländegestalt, der Grundwassernutzung, des Landschaftsbildes etc. eine Rolle spielen. Darüber hinaus scheinen auch unterschiedliche Präferenzen der Länderministerien überhaupt und für verschiedene Extensivierungsvarianten sowie vermutlich unterschiedliche Prioritäten bei der Verwendung knapper Haushaltsmittel von Bedeutung zu sein. Wie die einzelnen Einflußfaktoren auch zusammenwirken mögen, es läßt sich nicht ausschließen, daß es in Einzelfällen, bei solch ausgeprägten Unterschieden der Programmgestaltung und insbesondere Festsetzung der Prämienhöhen, zu Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen den Landwirten unterschiedlicher Regionen sondern auch zwischen verschiedenen Extensivierungsverfahren kommen kann. Bereits während der ersten 5jährigen Förderperiode vorgenommene Anpassungen in der Ausgestaltung der Programme und in der Festsetzung der Prämienhöhe in einigen Bundesländern sowie Modifikationen bei den GAK-Fördergrundsätzen haben bereits zu ersten Vereinheitlichungsschritten geführt. Da die erste Förderphase 1998 endet, bleibt abzuwarten, ob die Länder ihre bislang gesammelten Erfahrungen in der Ausgestaltung und Inanspruchnahme der verschiedenen Maßnahmen gezielt und gegenseitig nutzen, um für die zweite Förderphase unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen, auszugleichen.

## **Differences in supply and level of premiums for selected extensification procedures in the first promotion phase of the Regulation (EEC) 2078/92 in the Federal Republic of Germany**

In the Federal Republic of Germany the Federal Government and the federal states 'Bundesländer' are both responsible for implementation and execution of Regulation (EEC) 2078/92. During the first five-year period 1993 to 1998 the regional implementation of the regulation and the different ways of financing have led to a high diversity of measures, conditions and premiums in the 'Länder'. Intraregional differences in selected extensification procedures as well as other interregional differences described in this article give some indications for differences in promotion practice. The results are: We have a high variation of premium levels for the same or similar measures in different federal states. This becomes apparent in extensification procedures like organic farming, integrated control farming and promotion of renunciation of fertilizer and pesticides on arable land and permanent crops as well as promotion of extensification of grassland. Differences exist in procedures of promoting the introduction and maintenance of measures. These differences result from broad mix of significant factors and influencing regional competitive conditions. Furthermore, results show significant differences in the premium level for certain measures which potentially compete with one another. These are illustrated by a comparison of organic farming, integrated control farming and promotion of renunciation procedures. Results on intra- and interregional differences in the premium level make clear that priorities with regard to same or similar measures are different in the federal states and it cannot be excluded that differences may have distortional impacts even on competition of farmers within different regions. The future will show which adaptation steps the federal states are doing well in the next promotion period.

## **Literatur**

- BMELF (1997): Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92. - Laufende halbjährige Berichterstattung, Daten des Referats 311 des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Bonn, Juli 1997.
- Osterburg, B. u. a.: Darstellung und Analyse der regionalen Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen gemäß VO (EWG) 2078/92 in Deutschland. - Arbeitsbericht aus dem Institut für Betriebswirtschaft. Braunschweig, Dezember 1997.
- Plankl, R. (1996): Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren gemäß VO (EWG) 2078/92. - Arbeitsbericht aus dem Institut für Strukturforchung 1/1996. Braunschweig, November 1996.
- Plankl, R. (1998): Finanzmitteleinsatz für die Umsetzung der VO (EWG) 2078/92 in den Bundesländern. - Arbeitsbericht aus dem Institut für Strukturforchung 1/1998. Braunschweig-Völkenrode, März 1998.

Verfasser: Plankl, Reiner, Dr. sc. agr., Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL), Leiter: Ltd. Dir u. Prof. Dr. sc. agr. E. Neander.